

Leserfragen III:

Schon im Praktikum geht's los

© Verlag C.H. Beck oHG 1995-2010

www.lawyer-coaching.de
Falk Schornstheimer

Schon im Praktikum geht's los

Auf einen selbstverständlichen, aber – auch hier – schnell unterschlagenen Umstand weist zu Recht Tobias hin: Die Bewerbungsprozedur beginnt nicht immer erst nach dem ersten Staatsexamen pünktlich zum Referendariat, sondern schon im Praktikum. Immerhin drei Monate praktische Studienzeit sind vorgesehen, um überhaupt zum Examen zugelassen zu werden. Und wer nicht über Vitamin B verfügt, den treibt schon in dieser Phase die berechnete Sorge, wo er wohl unterkomme

und nach welchen Regeln die raren, aber begehrten Plätze in den (Groß-)Kanzleien eigentlich vergeben werden. Weitere Fragen gelten den gängigen Einstufungssystemen für Fremdsprachenkenntnisse und den Unterschieden bei den LL. M.-Programmen (Top-Uni versus Massenprogramm). Außerdem wichtig: Interessieren sich Arbeitgeber für besondere extracurriculare Aktivitäten ihrer Bewerber und sollte man hier seine Hobbys angeben?

Studienpraktika

Die Antwort auf die Frage: „Gibt es bei Bewerbungen für Studienpraktika in größeren Wirtschaftskanzleien etwas Besonderes zu beachten?“, hätten auch die Berufsdialektiker Hegel und Marx geben können. Sie lautet nämlich: ja und nein. Nein insofern, als sie weder kleiner, formloser, hässlicher oder fleckiger sein sollte als die „große“ Bewerbung für Referendariat und Berufseinstieg. Naturgemäß können Praktikanten weniger Zeugnisse beilegen, der Lebenslauf fällt in Ermangelung eines reifen Berufslebens knapper aus und auch das Anschreiben kann durchaus kürzer, pointierter, knackiger gehalten sein als beim Berufseinstieg. Auf der anderen Seite des Tisches weiß man, dass es nur um einige Wochen geht, und hängt die Latte nicht unnötig hoch.

Allerdings, und jetzt kommen wir zum Ja, liegen beim Thema Praktikum die Verhältnisse genau umgekehrt: Nicht die Kanzlei oder das Unternehmen ist dem Druck ausgesetzt, offene Stellen zu füllen und übers Jahr eine gewisse Anzahl (qualifizierter) Bewerber zu rekrutieren. Vielmehr steht umgekehrt ein Heer von Praktikumsanwärtern, die sich qualitativ im sechsten Semester kaum unterscheiden, einigen wenigen Praktikumsplätzen gegenüber, welche die Kanzleien zusätzlich zu den Stellen für Referendare und freie Mitarbeiter bereithalten müssen. Dafür sind, so klein kariert es sich anhören mag, Büroräume, EDV-Zugänge, Arbeitsmaterialien, Telefone, kurz: eine ganze Menge Büro-Ressourcen vorzuhalten, die nicht nur Geld kosten, sondern auch EDV-Fachkräfte, Büroleiter, Empfangsmitarbeiter und Sekretariate binden. Dabei ist klar, dass Praktikanten von allen drei Personengruppen am wenigsten zur Arbeitsentlastung beitragen, sondern

umgekehrt eine intensive Betreuung verlangen, wenn das Praktikum nicht für die Katz gewesen sein soll. Hinzu kommt aus dem Rekrutierungsblickwinkel der Kanzleien das hohe Risiko, in einen Praktikanten zu „investieren“, dessen Berufswünsche (und Examensergebnisse) nicht im Mindesten absehbar sind, von dem also niemand weiß, ob er eines Tages zum Anwaltsnachwuchs der Kanzlei gehören wird. Von daher ist die Aufnahme einer relevanten Zahl von Praktikanten alles andere als selbstverständlich, was regelmäßig zu massenhaft Absagen und Frust auf Seiten der Bewerber führt. Was kann man tun?

Ohne volle Kriegsbemalung mit „VB“, Dokortitel und LL. M. muss sich ein juristischer Jungkrieger auf jeden Fall etwas einfallen lassen, wie er Skalps erbeuten und aus der Masse herausragen kann. Die besonders sorgfältige Bewerbungsmappe mit einem Anschreiben, das jeden 08/15-Anstrich vermeidet, ist schon mal Pflicht (und für später eine gute Übung). Alles, was Ihnen als Alleinstellungsmerkmal dienen könnte, sollten Sie in den Lebenslauf aufnehmen: die besonderen Sprachkenntnisse ebenso wie eine Tutorentätigkeit oder Lehrstuhlmitarbeit. Die Teilnahme an einem Moot-Court, die Mitgliedschaft in einem Debattierklub nicht weniger als die besondere Begabung. Wichtig hierbei ist, dass eine echte Fähigkeit zum Ausdruck kommt: seit zehn Jahren Klavierunterricht, C-Schein für Kirchenmusik, Jugendtrainer im Sportverein. Dass Sie Lesen, Kochen, Ausgehen, Freunde treffen und gerne Fernreisen unternehmen, interessiert nicht die Bohne. Erwähnen Sie dagegen ruhig Ihre Ziele. Wenn es Ihr Traum ist, M&A-Anwalt zu werden, sollten Sie damit nicht hinter dem Berg halten. Aber auch der Berufswunsch „Völker-

rechtler bei den UN¹ schließt sie nicht vom Praktikum in der Wirtschaftskanzlei aus, sondern zeigt vielmehr Ihren Enthusiasmus und Ihren Ehrgeiz.

Karrieremessen, auf denen man – eventuell informell in den Pausen, beim Kaffee – Personaler oder sogar Partner der Kanzleien anspricht, können ein Weg sein, eine

persönliche Visitenkarte zu hinterlassen. Auch „Türöffner“ zu benutzen, ist nicht ehrenrührig, sondern einfach clever. Kennen Sie einen Associate oder Referendar in Ihrer Wunsch-Kanzlei? Bitten Sie ihn, vorzufühlen, Ihre Bewerbung weiterzureichen. Mit einer Empfehlung bleiben Sie eher im Gedächtnis.

Die Qual der Wahl

Dagegen eher ein Luxusproblem lässt sich aus der Frage herauslesen: „Wie soll man mit dem erfreulichen Fall mehrerer Zusagen für Praktika oder Berufseinstieg umgehen?“ Von „Schwarzen Listen“, auf die Absager von den Kanzleien gesetzt würden, wie ein besorgter Leser meint, habe ich noch nie gehört. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass Kanzleien auf die Absage eines Bewerbers – gleich ob Praktikant, Referendar oder Berufseinsteiger – persönlich verschnupft reagieren. It's nothing personal, man! Im Gegenteil. Im Zweifel standen die Partner einst selbst vor dieser quälenden Wahl. Besonders gut qualifizierte Bewerber werden immer mehrere Angebote erhalten. Für eines muss man sich nun mal entscheiden. Dabei geht es normalerweise professionell zu und nicht wie in der Tanzschule.

Wichtig erscheint mir allein, dass nicht mit gezinkten Karten gespielt oder mit mehreren Angebots-Asen im Ärmel um Konditionen tarockt wird. Steht die klare Aussage im Raum: „Vielen Dank für Ihr Angebot, über das ich mich sehr gefreut habe. Lieber aber möchte ich ein anderes Angebot annehmen, das besser zu mir passt“, so sollte die Antwort stets lauten: „Schade, aber wir haben vollstes Verständnis. Sollte sich an Ihrer Überzeugung etwas ändern, klopfen Sie bitte jederzeit wieder bei uns an“. Ein Vorschlag übrigens, der keineswegs nur eine Floskel ist. Ich habe viele verloren geglaubte Söhne und Töchter zurückkehren sehen. Und es stimmt, was in der Bibel steht: Über diese freut sich der Personaler am meisten.

Yes, Honey, I do

Wie gut ist das Englisch eigentlich, das ich spreche, und welche qualitativen Einstufungssysteme sind gebräuchlich? Soll ich in meiner Bewerbung meine Fremdsprachenkenntnisse eher über- oder untertreiben? Auch das sind sehr berechtigte Leserfragen.

In Justiz und Verwaltung mag die Forderung nach verhandlungssicheren Englischkenntnissen zum Standard der Stellenbeschreibung gehören, ohne dass es in der Praxis je zur Nagelprobe kommt. In der Wirtschaft und in der (Rechts-)Beratungsbranche ist das anders. Dort überlebt wirklich nur derjenige, der die moderne lingua franca beherrscht. Sowohl in der internen Kommunikation als auch im Kontakt mit den Mandanten ist auf vielen Praxisfeldern das Arbeiten auf Englisch zum Regelfall geworden. Das bedeutet: Nicht nur Smalltalk ist gefragt, sondern auch komplexe Sachverhalte müssen telefonisch oder schriftlich so dargestellt werden kön-

nen, dass der englische Muttersprachler keinen Unterschied zu seinesgleichen feststellt. Die eigenen Sprachkenntnisse zu übertreiben, könnte also zu einem bösen Erwachen in den ersten Arbeitstagen führen. Das muss man sich wirklich klarmachen. Andererseits: Fachterminologie und Rechtsbegriffe werden Sie lernen, hier müssen Sie keine spezifische Vorarbeit leisten.

Ob Sprachtests etwas über Ihre Sprachkompetenz aussagen, ist eine andere Frage. Gängige Angebote für die englische Sprache sind die Cambridge ESOL Examinations (www.cambridge-exams.de) und der TOEFL-Test (www.review.de/de/toefl/). Jedoch gibt es sicherlich hervorragende „Fremdsprachler“, die nie einen TOEFL-Test gemacht haben. Ein gutes Abschneiden im TOEFL-Test beweist zunächst ein gutes Abschneiden im TOEFL-Test, nicht mehr und nicht weniger. Insofern ist bei formalen Einstufungssystemen Vorsicht geboten.

Sie geben sicherlich bessere Auskunft über die Sprachkompetenz als die Abiturnote im Schulenglisch. Letzte Sicherheit verschafft Ihnen jedoch nur der Auslandsaufenthalt. Jedem, der ihn noch irgend in seinen Ausbildungsgang integrieren kann, sei er dringend empfohlen.

Soll er im Rahmen eines LL. M.-Studiengangs absolviert werden, schließt sich die nächste Leserfrage an: Welche Uni, welches Programm kommt in Frage?

Macht es für eine Großkanzlei einen entscheidenden Unterschied aus, ob man seinen Master an einer Top-Uni oder einem No-Name-Campus erwirbt? Hier gilt, was ich schon an anderer Stelle schrieb: Das „Projekt LL. M.“ als Ganzes muss für Sie rund sein. Wenn das Studienangebot der Harvard Law-School Ihre Inter-

essen trifft, Sie die formalen Voraussetzungen erfüllen und eventuell sogar ein Stipendium ergattern können: nichts wie hin. Die Anerkennung wird Ihnen gewiss sein. Aber auch jeder andere Studien- oder Arbeitsaufenthalt, der Ihnen eine halbes Jahr bis Jahr in der angelsächsischen Welt beschert, erfüllt seinen Zweck, Ihre Sprachkompetenz schlüssig zu dokumentieren.

Vielen Dank für alle bisherigen Zuschriften! Auf weiteres Leserfeedback freut sich schon

Ihr Falk Schornstheimer